

Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1992, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird

LGBL Nr. 1/1993

Änderung

LGBL Nr. 45/1993, 114/1993, 74/1994, 22/1995, 70/1996, 100/1997, 26/1999, 13/2000, 51/2004, 27/2005, 17/2006, 54/2006, 38/2007, 44/2007, 83/2008

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL Nr. 3/2008, wird verordnet:

1. Abschnitt

Getrennte Sammlung von Abfällen

§ 1

Getrennt zu sammelnde Abfälle

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften in der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, sind Verpackungsabfälle aus Glas, Karton/Papier, Metall und Kunststoff/Verbundstoff getrennt zu sammeln und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften in der Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 48/2007, sind Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt zu sammeln und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen.

(3) Nach Maßgabe der Bestimmungen des 1. Abschnittes dieser Verordnung sind zum Zweck einer Verwertung getrennt zu sammeln:

a)
nicht der VerpackVO 1996 unterliegende Abfälle aus Papier und Metall (Haushaltsschrott) sowie nicht der Elektroaltgeräteverordnung unterliegende Abfälle aus Metall (Haushaltsschrott),

b)
Speisefette und -öle und

c)
biologisch verwertbare Abfälle.

§ 2

Papierabfälle, Metallabfälle (Haushaltsschrott),

Speisefette und -öle

(1) Papierabfälle sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von Papieren, die mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmitteln, Krankheitskeimen, Sekreten und dergleichen verunreinigt sind.

(2) Metallabfälle (Haushaltsschrott) sind Abfälle, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von

- a) Kunststoff-Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil,
- b) Gasflaschen, insbesondere Propangasflaschen und Sauerstoffflaschen.

(3) Speisefette und -öle sind Abfälle, die üblicherweise bei der Speisenzubereitung anfallen.

(4) Die Gemeinden haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen für die Sammlung von Abfällen gemäß den Abs. 1 bis 3 zu sorgen und die gesammelten Abfälle an befugte Behandler zu übergeben.

§ 3

Biologisch verwertbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Abfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.,
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren,
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

(2) Nicht biologisch verwertbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

(3) Biologisch verwertbare Abfälle, die nicht auf einem Grundstück des Erzeugers der Abfälle kompostiert werden, sind getrennt von sonstigen Abfällen in Papier-/Maisstärkesäcken oder Tonnen zu sammeln. Von der Gemeinde sind diese Abfälle entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr von den Grundstücken, auf denen sie anfallen, abzuholen und in eine genehmigte Anlage für biologisch verwertbare Abfälle abzuführen oder durch berechnigte Unternehmen abführen zu lassen.

§ 4

Sonstige getrennt sammelbare Abfälle

Die Gemeinden können für Altholz, Flachglas, Altreifen und Alttextilien entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen Sammelsysteme einrichten. Die gesammelten Abfälle sind an befugte Behandler zu übergeben.

§ 5

Trennung betrieblicher Abfälle

Getrennt zu sammeln und in eine für diese Abfälle geeignete Behandlungs- oder Verwertungsanlage zu verbringen oder verbringen zu lassen sind:

- a)
nicht der VerpackVO 1996 unterliegende Abfälle aus Papier und Metall (Schrott) sowie nicht der Elektroaltgeräteverordnung unterliegende Abfälle aus Metall (Schrott),
- b)
Flachglas, Altholz und Altreifen und
- c)
betriebliche biologisch verwertbare Abfälle.

2. Abschnitt

Standort- und Einzugsbereiche von öffentlichen

Behandlungsanlagen

§ 6

Einzugsbereiche

In Tirol werden folgende Einzugsbereiche für Hausmüll und betriebliche Abfälle festgelegt:

- a)
Einzugsbereich 1 (Reutte): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Reutte,
- b)
Einzugsbereich 2 (West): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck,
- c)
Einzugsbereich 3 (Innsbruck): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Innsbruck,
- d)
Einzugsbereich 4 (Mitte): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz,

e)

Einzugsbereich 5 (Ost): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Kitzbühel und Kufstein,

f)

Einzugsbereich 6 (Lienz): dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Lienz.

§ 7

Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen

Als Standorte für Anlagen zur geordneten Behandlung oder Verbringung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme jener Abfälle, die nach § 7 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, abgelagert werden dürfen, sowie von Abfällen, die getrennt zu sammeln sind, werden festgelegt:

a)

im Einzugsbereich 1 die Gste. 809, 810, 811 und 818, GB 86031 Reutte,

b)

im Einzugsbereich 2 das Gst. 1255, GB 80107 Roppen,

c)

in den Einzugsbereichen 3 und 4

1.

das Gst. 2880/152, GB 81118 Leutasch, für die Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz und Seefeld in Tirol,

2.

die Gste. 1612 und 1616, GB 87006 Pill, für die Gemeinden des Bezirkes Schwaz und

3.

die Gste. 612/1, 614/2, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 706/1, 706/2, 706/3, 707, 754/1, 754/5, 754/6, 756 und 643/1, alle GB 81134 Vill, für die übrigen Gemeinden der Einzugsbereiche 3 und 4,

d)

im Einzugsbereich 5

1.

das Gst. 513/3, GB 83008 Kufstein, für die Gemeinden Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenburg, Brixlegg, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee und Wildschönau,

2.

das Gst. 513/3, GB 83008 Kufstein, für die Verbringung der Abfälle aus den Gemeinden Breitenbach am Inn, Ebbs, Kundl, Münster, Rettenschöss, Walchsee und Wörgl und

3.

das Gst. 4251/2, GB 82110 Oberndorf in Tirol, für die Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel,

e)
im Einzugsbereich 6 das Gst. 763/4, GB 85017 Lavant.

© 2008 Bundeskanzleramt Österreich